

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gästehaus des Klosters St. Marienstern

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung und Beherbergung von zimmern und Räumen zur Beherbergung. Hierzu zählen insbesondere verbindliche Anmeldungen und Reservierungen für angebotene Leistungen des Klosters St. Marienstern auf der Grundlage der jeweiligen gültigen Preise.
Für die Beherbergung von Fastengruppen bestehen eigene AGBs.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Reservierungsvertrag kommt mit Annahme des Antrags (in schriftl. oder mündl. Form) mit Annahme des Klosters St. Marienstern zustande. Dem Kloster St. Marienstern steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.

2.2 Vertragspartner sind das Kloster St. Marienstern und der Gast. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er gemeinsam mit Kunden des Klosters St. Marienstern gesamtschuldnerisch für alle Leistungen aus dem Reservierungsvertrag.

2.3 Das Kloster St. Marienstern behält sich vor, bei zu geringer Anzahl von Anmeldungen oder aus anderen vertretbaren Gründen Veranstaltungen/Kurse ab zu sagen. Bereits entrichtete Teilnahmegebühren werden ohne Abzug zurückerstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung

3.1 Das Kloster St. Marienstern ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise zu zahlen.

3.3 Leistungen und Tarife werden von der von der Geschäftsführung des Klosters St. Marienstern festgelegt und können nach Vertragsabschluss dann modifiziert werden, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der Erbringung der Leistungen mehr als vier Monate beträgt.

3.4 Die Preise des Angebots können ferner geändert werden, wenn der Gast Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Aufenthaltsdauer oder sonstiger Leistungen wünscht und diesen zugestimmt wird.

3.5 Änderungen des anteiligen Mehrwertsteuersatzes gehen unbeachtet des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses zu Lasten des Auftraggebers.

3.6 Rechnungen des Gästehauses, des Klosters St. Marienstern sind vor Ort in bar bei Anreise zu zahlen. Es besteht die Möglichkeit, den Rechnungsbetrag auch innerhalb von 14 Tagen per Überweisung zu begleichen. Dies bedarf vorheriger Absprache.

3.7 Bei Zahlungsverzug ist das Kloster St. Marienstern berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, wenn nicht ein verzugschaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Vertragspartner kann mit der Gegenforderung gegen das Kloster St. Marienstern nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Rücktritt vom Vertrag

Nimmt ein Kunde vertragliche Leistungen, die er in Voraus bestellt oder reserviert hat, nicht ab, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Preises in folgender Höhe verpflichtet:

4.1 Für eine Stornierung zwischen dem 30. und dem 6. Tag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 30% der bestellten Leistungen berechnet.

4.2 Für eine Stornierung zwischen dem 5. und 1. Tag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 80% der bestellten Leistungen berechnet.

4.3 Für eine Nichtanreise ohne Stornierung werden 100% der bestellten Leistungen berechnet. Eine Erstattung für nicht oder nicht vollständig angenommene Leistungen durch den Vertragspartner erfolgt nicht, dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Beendigung des Aufenthalts.

4.4 Muss ein Kurs seitens des Klosters St. Marienstern mangels Teilnehmern abgesagt werden, so hat dies durch den Veranstalter spätestens 14 Tage vor Kursbeginn gegenüber dem Teilnehmer zu erfolgen. Für durch den Kursteilnehmer evtl. bereits gekaufte Bahn- oder Flugticket bzw. erfolgte Mietwagenreservierungen übernimmt das Kloster St. Marienstern keine Haftung. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

4.5 Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

5. Zimmerbereitstellung, -übergabe, -nutzung, -rückgabe

5.1 Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten.

5.2 Reservierte Zimmer stehen dem Gast ab 14.00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich das Kloster St. Marienstern das Recht vor, bestellte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben. Am Abreisetag sind die Zimmer, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bis spätestens 10.00 Uhr zu räumen. Für Gruppen- und Aufenthaltsräume gilt dies ebenso.

5.3 Sollten vereinbarte Räumlichkeiten nicht verfügbar sein, wird sich das Kloster St. Marienstern bemühen, gleichwertigen Ersatz im Hause oder in anderen Objekten zur Verfügung zu stellen. der Gast hat ggf. zu diesem Zweck eine angemessene Wartezeit in Kauf zu nehmen.

5.4

Das Mitbringen und Halten von Tieren in den Räumlichkeiten des Klosters ist strengstens untersagt!

5.5

Wird durch einen Gast der Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit des Klosters oder seiner Gäste gefährdet, so kann das Kloster St. Marienstern den Vertrag lösen. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wenn dadurch Leistung des Klosters St. Marienstern unmöglich, unzumutbar oder für den Vertragspartner ohne Interesse ist.

5.6

Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne vorherige Zustimmung des Klosters untersagt. Für Beschädigungen der Einrichtung oder des Inventars, sowie während des Aufenthalts, die durch den Gast, Besucher oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden und die vom Kloster nicht vertreten sind, haftet der Gast.

5.7

Der Gast ist verpflichtet, durch ihn verursachte Schäden unverzüglich anzuzeigen.

6. Haftung

6.1

Auf Beherbergungsverträge sind neben den §§ 701 ff. BGB das allgemeine Schuldrecht und die Regelungen des allgemeinen Mietsrechts des BGB anzuwenden.

6.2

Gegenstände oder Materialien, die in allgemein zugänglichen Räumen des Klosters, in den Einrichtungen und in den Gruppenräumen hinterlassen werden, gelten nicht als eingebracht, wenn sie nicht ausdrücklich von einer Person in Obhut genommen wurden. Für Wertgegenstände und sonstiges Eigentum, das von dem Beherbergungsvertrag Berechtigten eingebracht wurde, ist jegliche Haftung seitens des Klosters St. Marienstern ausgeschlossen.

6.3

Soweit dem Gast ein PKW-Stellplatz auf dem Klostergelände zugewiesen wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Kloster St. Marienstern nicht.

7. Schlussbestimmungen

7.1

Erfüllungs- und Zahlungsort ist das Kloster St. Marienstern, Panschwitz-Kuckau.

7.2

Die Gäste sind mit der Aufnahme und Speicherung ihrer Daten einverstanden. Das Kloster St. Marienstern verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich für die Verwaltungsarbeit der jeweiligen und folgender Reservierungen zu verwenden.